

Thema:

Prüfung der Eröffnungsbilanz

Fragestellung:

Ist es korrekt, dass die Eröffnungsbilanz ausschließlich durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorberaten und im Rat festgestellt werden, oder ist von Seiten des Landkreises eine Prüfung vorgesehen?

Antwort:

Nach Art. 8 § 13 Abs. 2 KomDoppikLG sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Aufstellung, die Vorlage, die Beratung, die Feststellung, die Veröffentlichung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Anhangs der Gemeinde auf die Eröffnungsbilanz und den Anhang sinngemäß anzuwenden.

Nach § 110 Abs. 2 GemO soll der Jahresabschluss zunächst durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden. Danach ist er dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen.

Besteht ein Rechnungsprüfungsamt (die Einrichtung ist für Verbandsgemeinden freiwillig) prüft zunächst das Rechnungsprüfungsamt.

Die überörtliche Prüfung durch den Rechnungshof bzw. durch das Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung ist von der örtlichen Prüfung unabhängig und für die Eröffnungsbilanz nicht vorgeschrieben.
